

druckleitung Wittenberge—Seehausen—Ahrendsee einschließlich Verteilungsanlagen und die bisher in Rechtsträgerschaft des VEB Gasversorgung Leipzig befindliche Ferngasleitung nördlich Wiederitzsch,

8. des **VEB Gasversorgung Halle**  
die bisher vom VEB Energieversorgung Halle verwalteten Gaserzeugungs- und -Verteilungsanlagen, mit Ausnahme der Anlagen Düben sowie die bisher in Rechtsträgerschaft des VEB Gasversorgung Magdeburg befindlichen Hochdruckleitungen im Bezirk Halle von Gernrode bis Dessau mit Abzweigleitungen,
9. des **VEB Gasversorgung Leipzig**  
die bisher vom VEB Energieversorgung Leipzig verwalteten Gaserzeugungs- und -verteilungsanlagen sowie die bisher in Rechtsträgerschaft des VEB Energieversorgung Halle befindlichen Gaserzeugungs- und -Verteilungsanlagen in Düben und die bisher vom VEB Energieversorgung Dresden verwaltete Ortsverteilung Strehla,
10. des **VEB Gasversorgung Dresden**  
die bisher vom VEB Energieversorgung Dresden verwalteten Gaserzeugungs- und -verteilungsanlagen, soweit sie im Bezirk Dresden liegen,
11. des **VEB Gasversorgung Karl-Marx-Stadt**  
die bisher vom VEB Energieversorgung Karl-Marx-Stadt verwalteten Gaserzeugungs- und -Verteilungsanlagen sowie die bisher in Rechtsträgerschaft des VEB Gasversorgung Dresden befindliche Hochdruckleitung Freital—Brar.d.—Erbisdorf, soweit diese Vermögenswerte im Bezirk Karl-Marx-Stadt liegen, und die bisher in Rechtsträgerschaft des VEB Gasversorgung Leipzig befindlichen Anlagenteile der Hochdruckleitung der Gasbetriebsabteilung Zwickau mit der Ferngasleitung Meerane—Zwickau,
12. des **VEB Gasversorgung Erfurt**  
die bisher vom VEB Energieversorgung Erfurt verwalteten Gaserzeugungs- und -Verteilungsanlagen sowie die bisher in Rechtsträgerschaft des VEB Gasversorgung Magdeburg befindliche Ferngasleitung Miltitz—Rannstedt, soweit sie in den Bezirken Erfurt, Leipzig und Halle liegt,
13. des **VEB Gasversorgung Suhl in Eisenach**  
die bisher vom VEB Energieversorgung Suhl in Meiningen verwalteten Gaserzeugungs- und -Verteilungsanlagen, soweit sie im Bezirk Suhl liegen, sowie die Niederdruckgasversorgung des VEB Energieversorgung Erfurt westlich Altenbergen, ferner die bisher in Rechtsträgerschaft des VEB Gasversorgung Erfurt befindlichen Anlagen, soweit sie im Bezirk Suhl liegen, außer der Ferngasleitung Altenbergen—Neuhaus/Rennweg sowie die Ferngasleitung westlich Altenbergen,
14. des **VEB Gasversorgung Gera**  
die bisher vom VEB Energieversorgung Gera in Jena verwalteten Gaserzeugungs- und -verteilungsanlagen.

(2) In Zweifelsfällen hinsichtlich der Abgrenzung der Ferngasleitungen entscheidet der Leiter der Hauptverwaltung Gas.

#### § 8

Forderungen und Verbindlichkeiten hinsichtlich der durch Gasversorgungsbetriebe übernommenen Betriebs- teile der Energieversorgungsbetriebe gehen nicht auf die Gasversorgungsbetriebe über.

#### § 9

Die in § 5 genannten Betriebe sind der Hauptverwaltung Gas direkt unterstellt und damit D-Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 2 des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137).

#### § 10

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1954

**Ministerium für Schwerindustrie**

S e l b m a n n  
Minister

### Berichtigungen

Durch ein grobes Versehen seitens der Druckerei wurde in der Präambel des Statuts vom 13. Dezember 1954 der staatlichen Tierzuchtbetriebe (ZBl. S. 608) ein sinnentstellender Fehler gedruckt.

Die Präambel muß wie folgt lauten:

„Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 287) und des § 6 der Anordnung vom 13. Dezember 1954 über die Bildung von staatlichen Tierzuchtbetrieben (ZBl. S. 608) wird im Einvernehmen mit dem **Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten** für die staatlichen Tierzuchtbetriebe folgendes Statut erlassen:“

Das Ministerium der Finanzen bittet, nachfolgende Änderungen zu beachten:

Anordnung vom 24. September 1954 über die Errechnung des erarbeiteten überplanmäßigen Gewinnes bzw. der erarbeiteten Unterschreitung des geplanten Verlustes für den zentralgeleiteten volkseigenen Groß- und Einzelhandel und den VEH DIA ohne zentralgeleiteten volkseigenen landwirtschaftlichen Handel (ZBl. S. 466).

Lfd. Nr. 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„für den volkseigenen Großhandel:  
aus Kontrollblatt H 1 Spalte 6 Zeilen 25 bis 26 b,  
29 und 30;“

Lfd. Nr. 16 Ab6. 2 muß richtig heißen:

„Sind die Ist-Kosten niedriger als die berichtigten Plankosten, so ist die Differenz zwischen den Ist-Kosten und den berichtigten Plankosten vom überplanmäßigen Gewinn abzusetzen.

Sind die Ist-Kosten höher als die berichtigten Plankosten, so ist die Differenz zwischen den Ist-Kosten und den berichtigten Plankosten dem überplanmäßigen Gewinn zuzusetzen.“